

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 19.05.2021

Nr.: 17

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 117 Vierte Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 265
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 118 Bekanntmachung zur Landratswahl und Landtagswahl am 06.06.2021 der Stadt Jerichow ... 265
 - 119 Ergänzung der Bekanntmachung zur Landratswahl und Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Elbe-Parey 266
 - 120 Bekanntmachung zur Landratswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Möser 266
 - 121 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Möser 268
 - 122 Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB - 7.Änderung des Bebauungsplanes "Waldschänke" in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser..... 270
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 123 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin271
 - 124 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin274
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 125 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Bitterfeld-Wolfen.....275
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

117

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Vierte Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Nach § 28b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2021, wird Folgendes bekannt gemacht:

Am 21. Mai 2021 treten im Gebiet des Landkreises Jerichower Land die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft.

Die in § 28b Absatz 2 Satz 1 u. S. 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Voraussetzungen für das Außerkrafttreten der Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind im Landkreis Jerichower Land eingetreten.

Laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> unterschritt im Landkreis Jerichower Land an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100:

Freitag 14. Mai 2021	Samstag 15. Mai 2021	Montag 17. Mai 2021	Dienstag 18. Mai 2021	Mittwoch 19. Mai 2021
92,6	81,5	75,9	77,0	65,9

Die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes treten somit an dem übernächsten Tag außer Kraft; dies ist Freitag, der 21. Mai 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 21. Mai 2021 die landesrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten sind. Die im Land Sachsen-Anhalt und damit auch im Gebiet des Landkreises Jerichower Land geltenden Vorschriften werden von der Landesregierung im Internet unter <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/> veröffentlicht.

Burg, den 19.05.2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

118

Stadt Jerichow
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
zur Durchführung der Wahl des Landrates Jerichower Land
und der Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021**

1. Am Sonntag, den 06. Juni 2021, finden in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr die Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt und die Wahl des Landrates Jerichower Land statt.

2. Für die Landtagswahl tritt der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.
3. Für die Landratswahl bildet die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen eigenen Briefwahlbezirk. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Versammlungsraum des Rathauses Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow zusammen.

Jerichow, den 11.05.2021

Im Auftrag

- Dienstsiegel -

gez. Schünicke

119

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung
zur Durchführung der Wahl des Landrates Jerichower Land und
der Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. Juni 2021
- Ergänzung zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 14 vom 05.05.2021 -

Zu 2. Die Gemeinde Elbe-Parey bildet einen Briefwahlbezirk.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Wahl des Landrates Jerichower Land am Wahltag um 15.00 Uhr in der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann Str. 15, 39317 Elbe-Parey zusammen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zur Wahl des 8. Landtages von Sachsen-Anhalt am Wahltag um 15.00 Uhr im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen.

Parey, den 28.05.2021

gez. Rindert
Wahlleiter

- Dienstsiegel -

120

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung
Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreise Jerichower Land

1. Am Sonntag, dem **6. Juni 2021**, findet die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Jerichower Land statt.
Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Es besteht die Möglichkeit einer Stichwahl.

Eine eventuell erforderliche **Stichwahl** findet am Sonntag, dem **20. Juni 2021 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

Die Gemeinde Möser ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 001 – Hohenwarthe	Sporthalle „Am Krähenberg“, Am Sportplatz 31, Hohenwarthe <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 002 – Körbelitz	Saal „Zum Alten Fritz“, Dorfstraße 8, Körbelitz <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 003 – Lostau	Sporthalle Lostau, Am Sportpark 2, Lostau <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 041 – Möser1	Bürgerzentrum Möser, Rudolf-Breitscheid-Weg 24, Möser <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 042 – Möser2	Grundschule Möser, Gartenstraße 27, Möser <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 005 – Pietzpuhl	Schloßstraße 3, Pietzpuhl <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 006 – Schermen	Sporthalle Schermen, Breite Straße 14A, Schermen <i>barrierefrei</i>

Für die Auszählung der für die Landratswahl eingegangenen Wahlbriefe wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Dieser tritt am Wahltag um 11:00 Uhr im Trauzimmer der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zusammen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26. April 2021 bis zum 16. Mai 2021 übersandt worden sind, **sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.**

2. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Wahlberechtigte, die für die Landratswahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 KWG LSA erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

3. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches,
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Gemeinde Möser, Wahlamt, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Ein Merkblatt wird entsprechend zur Verfügung gestellt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

7. Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Möser, 6. Mai 2021

Dienstsiegel

gez. Köppen

121

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 6. Juni 2021

findet in Sachsen-Anhalt die

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001 – Hohenwarthe	Sporthalle „Am Krähenberg“, Am Sportplatz 31, Hohenwarthe <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 002 – Körbelitz	Saal „Zum Alten Fritz“, Dorfstraße 8, Körbelitz <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 003 – Lostau	Sporthalle Lostau, Am Sportpark 2, Lostau <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 041 – Möser1	Bürgerzentrum Möser, Rudolf-Breitscheid-Weg 24, Möser <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 042 – Möser2	Grundschule Möser, Gartenstraße 27, Möser <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 005 – Pietzpuhl	Schloßstraße 3, Pietzpuhl <i>barrierefrei</i>
Wahlbezirk 006 – Schermen	Sporthalle Schermen, Breite Straße 14A, Schermen <i>barrierefrei</i>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26. April 2021 bis zum 16. Mai 2021 übersandt worden sind, **sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.**

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag im Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen (*entsprechend Bekanntmachung des Kreiswahlleiters*).
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Abgabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landesvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wahlberechtigte gibt

5.1. die Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2. die Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 4 Abs. 4 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Möser, 6. Mai 2021

(Dienstsiegel)

gez. Köppen

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der Gemeinde Möser
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB**

**7.Änderung des Bebauungsplanes "Waldschänke" in der
Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat auf seiner Sitzung am 08.12.2020 die Aufstellung einer 7.Änderung des Bebauungsplanes "Waldschänke" in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser beschlossen.

Lage des Plangebietes



[TK 10/2014] © LVerm-GeoLSA (www.lverm-geo.sachsen-anhalt.de)/A18-2247-2012-5

Das Plangebiet der Änderung der Planzeichnung umfasst die Flurstücke 10130, 10131, 10133 und 10138 der Flur 2 der Gemarkung Hohenwarthe. Die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Änderung der textlichen Festsetzungen betrifft das gesamte Plangebiet.

Ziele der Planung

Ziele der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ermöglichung der Umwandlung von Teilen des Hotels Waldschänke in Wohnnutzungen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Vorentwurf der 7.Änderung des Bebauungsplanes "Waldschänke" in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht vom 08.06.2021 bis einschließlich 25.06.2021 öffentlich aus. Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, fortbestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung des Beschlusses des Bundestages vom 14.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder nach telefonischer Vorsprache zur Niederschrift abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen sind der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung zu entnehmen.

Möser, den 17.05.2021

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

123

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten
für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV)**

-Wassergebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 21.05.2019 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **05.05.2021** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 21.05.2019 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **05.05.2021** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 21.05.2019 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998; Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **24.11.2015** (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015), **14.03.2017** (Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017), **21.05.2019** (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019) und **05.05.2021** folgende Satzung beschlossen.

**2. § 4
Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite größer DN 50 (da 63) werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und erhoben.

Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite bis DN 50 (da 63) werden nach den folgenden Einheitssätzen erhoben, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA die Wasserversorgungsleitung grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt:

	[netto]	[brutto] (7 % MwSt.)
<u>a) Grundgebühr</u>		
Anschluss an Hauptleitung	445,00 €	476,15 €
Herstellung Mauerdurchführung	411,00 €	439,77 €
Setzen eines Kolbenschiebers	398,00 €	425,86 €

Wasserzählergarnitur	115,00 €	123,05 €
Vermessung des Grundstücksanschlusses	62,00 €	66,34 €
<u>b) Gebühr entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses</u>		
	111,00 €/m	118,77 €/m

(2) und (3) unverändert

(4) Für die Beseitigung der Anschlussleitung durch eine vom Grundstückseigentümer veranlasste [§ 26 (1) und (2) WVS] oder verursachte [§ 27 (1) Ziffer 3, § 27 (2) WVS] Abtrennung an der Versorgungsleitung und einen vom Eigentümer des Grundstücks, in dem die Anschlussleitung verläuft, geforderten Rückbau der Anschlussleitung sind Kosten in Höhe von 839,00 € netto (998,41 € brutto inkl. 19 % MwSt.) zu erstatten.

Die Kosten für die vom Grundstückseigentümer veranlasste oder verursachte Änderung eines Grundstücksanschlusses (Hausanschlusses) sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

(5) und (6) unverändert

3. § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung vom 05.05.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 05.05.2021

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

124

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen
des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
(TAV Genthin)**

- Abwasserbeitragssatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **05.05.2021** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 14.03.2017 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **05.05.2021** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **21.02.2012** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.03.2012), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **06.12.2016** (Amtsblatt Nr. 22 vom 16.12.2016), **14.03.2017** (Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017) und **05.05.2021** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 12
Kostenerstattungspflicht**

- (1) unverändert.
- (2) Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses sind nach den folgenden Einheitssätzen zu erstatten, wobei für die Bestimmung der Länge des Anschlusses nach § 8 KAG-LSA der Schmutzwasserkanal grundsätzlich als in der Straßenmitte verlaufend gilt.

Einheitssatz entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses	432,00 €/m
Einheitssatz für die Vermessung des Grundstücksanschlusses	74,00 €/HA

Neben den festgelegten Einheitssätzen sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht in den Einheitssätzen enthalten sind, z.B. Grundwasserabsenkung oder archä-

ologische Dokumentation, und die im Zusammenhang mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses anfallen, zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für diese besonderen Leistungen.

- (3) Die Kosten für die Änderung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Für die Beseitigung (Stilllegung) eines Grundstücksanschlusses sind Kosten in Höhe von 1.299,50 € zu erstatten.
- (4) und (5) unverändert

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragsatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 **Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragsatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 05.05.2021

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

125

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Bitterfeld-Wolfen

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 findet am

**Donnerstag, d. 10. Juni 2021, 17.00 Uhr im Kreistagssaal
der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld (2. Obergeschoss),
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)**

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 22 - Köthen und des gewählten Bewerbers
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 23 - Zerbst und des gewählten Bewerbers
4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 28 – Bitterfeld-Wolfen und des gewählten Bewerbers
5. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Sitzung geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen zugänglich.

Personenbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 18. Mai 2021

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.